

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -
Mühlenstraße 51
53721 Siegburg

Frau Steeger
Zimmer 5.21
Telefon 02241 13-2323
Telefax 02241 13-3116
ulrike.steeger@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
01.03.2021 – 61 26 01-Se 11

Mein Zeichen	Datum
01.3/Stg	20.04.2021

Aufstellung des Bebauungsplans Se 11 Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird aber gebeten, nachfolgende Anregungen zu beachten:

Textliche Festsetzungen

A Planungsrechtliche Festsetzungen

- **4.1**

In Ziffer 4.1 sind elf Einzelbäume zum Erhalt und zur dauerhaften Pflege festgesetzt. In der Plandarstellung ist lediglich ein Baum zum Erhalt gekennzeichnet. (Die anderen zehn Bäume befinden sich in der „Fläche für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ und gehören somit zur Ziffer 4.2 der textlichen Festsetzung.)

- **5.2**

Der Betrieb der beleuchteten oder selbst leuchtenden Webeanlagen sollte in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr untersagt sein. Zudem wird empfohlen, für Beleuchtungen im öffentlichen Raum insekten- und fledermausschonende Leuchtmittel und Lampen verbindlich festzusetzen. Im privaten Bereich wäre zumindest eine Empfehlung dazu verhältnismäßig.

B Hinweise

- 10.

Es wird darum gebeten, das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises über den erfolgten Satzungsbeschluss zu unterrichten und gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 LNatSchG das Ergebnis der Satzung in Bezug auf die festgesetzten Kompensationsflächen und –maßnahmen mitzuteilen, damit die Flächen und die darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises eingetragen werden können. Hierzu ist ein entsprechendes Formblatt 2.2 als Anlage beigelegt. Zudem wird darum gebeten dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises als katasterführende Stelle mitzuteilen, welchen anderen Eingriffen die Kompensationsfläche Gemarkung Kardorf-Hemmerich Flur 2 Flurstück 153 zugewiesen wurde, damit dies im Kompensationsflächenkataster entsprechend ergänzt werden kann.

Ferner sind externe Ausgleichsmaßnahmen formell als Zuordnungsfestsetzung in den planungsrechtlichen Festsetzungen zu regeln. Alternativ können die externen Ausgleichsmaßnahmen auch Gegenstand des städtebaulichen Vertrags sein. In diesem Falle ist diesbezüglich eine Ergänzung in Ziffer 13 notwendig.

Bodenschutz:

Das Plangebiet umfasst ca. 5.000 m³ Boden. Entsprechend der Schutzwürdigkeit der Bodenkarte des geologischen Dienstes besitzt die vorhandene Parabraunerde sehr hohe Funktionserfüllungsmerkmale der Regulations- und Pufferfunktion und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Die Bodenwertzahl liegt dementsprechend sehr hoch und ist mit bis zu 90 Bodenpunkten angegeben.

Gemäß der Planung können ca. 80 % des Bodens versiegelt werden. Richtigerweise wird festgestellt, dass die Versiegelung von besonders schutzwürdigem Boden einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut darstellt. Eine Bilanzierung des Bodeneingriffs für den Istzustand und den geplanten Zustand wurde allerdings nicht durchgeführt. Auf den Ausgleich für den Eingriff in den Boden wird lediglich in verbalargumentativer Form mit Verweis auf den Biotopausgleich eingegangen. Eine fachgerechte Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Boden ist auf Grundlage der vorliegenden Darlegungen zu o.g. Vorhaben nicht erkennbar. Ich weise auf die Möglichkeit hin, hier quantitative Bewertungsverfahren anzuwenden. Erfahrungsgemäß gewährleisten diese eine umfassende Berücksichtigung der Bodenschutzbelange.

Gewässerschutz

Zu dem oben genannten Bauvorhaben bestehen aus Sicht des gewerblichen Gewässerschutzes keine Bedenken.

Sofern ein Anschluss an den öffentlichen Kanal vorhanden sein sollte, ist das Schmutzwasser sowie das Niederschlagswasser der Hof-, Fahr- und PKW-Stellflächen in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb der Stadt Bornheim in den Kanal einzuleiten.

Bei gewünschter Niederschlagswasserbeseitigung der Dachflächen und Einleitung in das Grundwasser, ist beim Amt für Umwelt- und Naturschutzes des Rhein-Sieg-Kreises ein Antrag zu stellen.

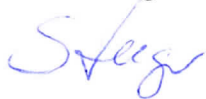
Erneuerbare Energien

Wie bereits im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, sollen den Erfordernissen des Klimaschutzes gemäß § 1a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Daher sollte der Einsatz von erneuerbaren Energien geprüft werden.

Weder in der Begründung noch in den textlichen Festsetzungen sind Aussagen zu diesem Thema getroffen worden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 20. April 2021 11:22
An: Probierz, Maximilian
Betreff: Stellungnahme S00999852, VF und VFKD, Stadt Bornheim,
Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem, 61 26 01 - Se 11

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Kategorien: Stellungnahme TÖB

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Bornheim - 7.1-Stadtplanung - Maximilian Probierz
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00999852
E-Mail: TDRA-W.Ratingen@vodafone.com
Datum: 20.04.2021
Stadt Bornheim, Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem, 61 26 01 -
Se 11

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.03.2021.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Bitte beachten Sie:
Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.

Kreisbauernschaft
Bonn/Rhein-Sieg e.V.
der Landwirte, Obst- und Gemüsebauern

Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e.V., Frankfurter Str. 61a, 53721 Siegburg

An die
Stadt Bornheim
7.1 Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim



C 22/4

21.04.2021

Bebauungsplan SE 11 in der Ortschaft Sechtem
hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit schließen wir uns in vollem Umfang der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW an.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Konstantin Pauly
(Kreisgeschäftsführer)

Landwirtschaftskammer NRW · Gartenstr. 11 · 50765 Köln

Stadt Bornheim
7.1 StadtPlanung
Postfach 1140
53308 Bornheim



Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Werner Muß
Durchwahl: 103
Fax : 196103
Mail : Werner.muss@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben:

vom:
BPlan Bornheim Se 11 19-04-2021.docx
Köln 19.04.2021

AZ.: 25.20.40-SU

Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

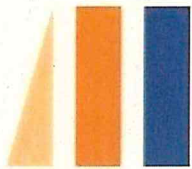
hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bebauungsplan Se 11 der Stadt Bornheim in der Ortschaft Sechtem bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

U. Timmer



Stadt Betrieb Bornheim

Anstalt öffentlichen Rechts

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
612601-Se 11 v. 01.03.2021

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom
AW-Pü 14.02.2020

Datum
19.04.2021

Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem
hier: **Stellungnahme zur Wasserver- und Abwasserentsorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Probiez,

zum o.g. Bebauungsplangebiet bitten wir um Berücksichtigung unserer Stellungnahme zur Wasserver- und Abwasserentsorgung vom 14.02.2020, sowie um die hier aufgeführten Ergänzungen:

Abwasserentsorgung

Begründung zum Bebauungsplan
9. Hinweise: Wasserschutz / Wasserrechtliche Erlaubnis

Entgegen dem Hinweis in der Begründung, ist bei einer geplanten Versickerung von Niederschlagswasser, eine wasserrechtliche Erlaubnis grundsätzlich bei der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu beantragen, unabhängig der angeschlossenen Flächengrößen.

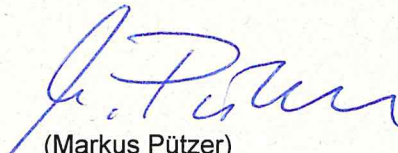
Textliche Festsetzungen
B Hinweise 5 Wasserrechtliche Erlaubnis

Siehe Anmerkung zur Begründung.

Falls Sie Rückfragen haben sollten rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Gabriela Geyer-Hehl)
TL Abwasserwerk


(Markus Pützer)
Abwasserwerk

ABWASSERWERK

POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

TELEFON

02227 / 9320 0

FAX

02227 / 9320 33

INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

E-MAIL

sbbmail@sbbonline.de

SACHBEARBEITER

Markus Pützer

ZIMMER

0 02

DURCHWAHL

02227 / 9320 42

E-MAIL

markus.puetzer@sbbonline.de

BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG

IBAN: DE423806018601010015
BIC: GENODE33BRS
Volksbank Köln Bonn eG

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbbonline.de

HANDELSREGISTER-NR.

A 7942 Amtsgericht Bonn

UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

DE - 257 867 821



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Per E-Mail: maximilian.probierz@stadt-bornheim.de
Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Datum: 28. April 2021
Seite 1 von 7

Aktenzeichen:
53.6.2-Pß

Auskunft erteilt:
Herr Pleiß

norbert.pleiss@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: K 128
Telefon: (0221) 147 - 3297
Fax: (0221) 147 -

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsavise bitte an
zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Bauleitplanung

Bebauungsplans Se 11 in Sechtem

Ihr Schreiben vom 01.03.2021, Az. 61 2601 - Se 11

Sehr geehrter Herr Probierz,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. a. Bauleitplanung wird seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen.

Berücksichtigung § 50 BImSchG i. V. mit Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG:

Mit der o. a. Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für die betriebliche Erweiterung der Firma Kersia Deutschland GmbH, Marie-Curie-Str. 23 in 53332 Bornheim (nachfolgend Kersia) geschaffen werden.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 28. April 2021
Seite 2 von 7

Das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln ist als Obere Immissions-schutzbehörde zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für die v. g. Firma, die aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Gefahrstoffen einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG darstellt und somit dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt.

In der Stellungnahme vom 27.02.2020 zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BImSchG wurden von hier Bedenken gegen die Planung geäußert, da aufgrund der bei der Firma Kersia gehandhabten Stoffe, der damit verbundenen (pauschalen) Achtungsabstände sowie der Abstände des Plangebietes zur Wohnbebauung und zur Bahnstrecke Köln – Bonn ein störfallrechtlicher Konflikt nicht allgemein ausgeschlossen werden konnte. Auf die Möglichkeit einer Betrachtung im Einzelfall mit Bestimmung eines angemessenen Sicherheitsabstandes auf der Berechnungsgrundlage des KAS-18 Leitfadens und unter Berücksichtigung von Detailkenntnissen wurde in der Stellungnahme hingewiesen.

Eine solche Einzelfallbetrachtung (Ermittlung des angemessenen Abstandes i.S. Art. 13 Seveso-III-Richtlinie, Bericht vom 26.06.2020 der Firma YNCORIS GmbH & Co. KG) wurde von Ihnen per E-Mail am 29.06.2020 vorgelegt. Über die Prüfung dieses Berichtes unter Beteiligung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wurden Sie mit Schreiben vom 30.09.2020 unterrichtet.



Die nunmehr vorgelegten Planunterlagen enthalten eine überarbeitete Fassung dieses Berichtes (Gutachten) mit Datum 09.11.2020. Zu diesem Gutachten wird folgendes angemerkt:

- Der ermittelte angemessene Sicherheitsabstand von 118 m ist bei Einhaltung der im Gutachten beschriebenen stofflichen und betrieblichen Randbedingungen nachvollziehbar. Dies gilt auch für das unter Nr. 8 im Gutachten beschriebene Erweiterungsvorhaben unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Nr. 8.3.
- An einigen Stellen im Gutachten (siehe Nr. 7, Abbildung 7-1, Nr. 8.3 sowie Abbildungsverzeichnis) wird der Begriff "Achtungsabstand" anstatt "angemessener Abstand " verwendet. Es findet sich auch noch der Begriff "angemessener Sicherheitsabstand" (siehe dazu § 3 Abs. 5c BImSchG). Hierzu wird aus Gründen der eindeutigen Nachvollziehbarkeit eine Überprüfung bzw. eine redaktionelle Anpassung/Vereinheitlichung angeregt. Dies betrifft auch andere Teile der Planunterlagen.
- Mit Bezug auf Nr. 3.2 Abs. 4 des Gutachtens wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung "sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Gemischen" mittlerweile überholt ist und dass es in Anhang I der 4. BImSchV keine "untere Klasse" sowie keine Bezeichnung "Spalte 4" gibt.
- Unter Nr. 4.1.3 des Gutachtens finden sich Angaben zu schutzbedürftigen Gebieten, Nutzungen sowie Verkehrswegen. Von hier wird davon ausgegangen, dass diese Angaben Ihrerseits näher überprüft wurden.



Datum: 28. April 2021
Seite 4 von 7

Von hier wurde bei einer überschlägigen Überprüfung festgestellt, dass sich innerhalb des v. g. Abstandes von 118 m die Firma Nova Via Polstermöbel GmbH, Gutenbergstraße 17 - 21, 53332 Bornheim befindet, die auf ihrer Internetseite die Durchführung sogenannter Hausmessen angibt.

Evtl. sind diese Veranstaltungen als schutzbedürftige Nutzungen zu berücksichtigen. Hierzu wird eine Überprüfung angeregt. In diesem Zusammenhang wird auch auf Nr. 2.2 der von der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz herausgegebenen Arbeitshilfe "Berücksichtigung des neuen nationalen Störfallrechts zur Umsetzung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von Störfallbetrieben" vom 18.04.2018 verwiesen.

- In den Tabelle 5-17 und 8-1 wird für Salpetersäure eine Konzentration von 65 % angegeben. Die Firma Kersia hat gegenüber dem Dezernat 53 zwischenzeitlich eine Konzentration von 60 % genannt. Eine Korrektur der o. a. Tabellen wird angeregt, da sich bei 65 % die gefahrgutrechtliche Einstufung der Salpetersäure ändert.

Hinsichtlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen wird zunächst darauf hingewiesen, dass sich im Hinweis Nr. 11 auf die erste Fassung des o. a. Gutachtens (Stand 26.06.2020) bezogen wird und dass auch hier der Begriff "Achtungsabstand" anstatt "angemessener Abstand" bzw. "angemessener Sicherheitsabstand" verwendet wird. Hierzu wird eine Überprüfung bzw. redaktionelle Anpassung angeregt. Weiterhin wird darauf aufmerksam gemacht, dass mit dem Hinweis Nr. 11 keine verbindliche bzw. abschließende Regelung der störfallrechtlichen Aspekte



für zukünftige bauleitplanerische Fragestellungen (z. B. bei Änderungen oder Erweiterungen von Anlagen im Plangebiet) verbunden ist.

Datum: 28. April 2021
Seite 5 von 7

Zur Planbegründung (Teile A und B):

Auch hier wird an mehreren Stellen der Begriff "Achtungsabstand anstatt "angemessener Abstand" bzw. "angemessener Sicherheitsabstand" (siehe § 3 Abs. 5c BImSchG) verwendet. Weiterhin wird sich auf die erste Fassung des o. a. Gutachtens (Stand 26.06.2020) bezogen. Eine Überprüfung bzw. eine redaktionelle Anpassung/Vereinheitlichung dazu wird angeregt.

Zur Planbegründung Teil A:

- Nr. 3.3 Abs. 2

Zwischenzeitlich hat die Firma Kersia gegenüber dem Dezernat 53 für Salpetersäure eine Konzentration von 60 % genannt. Mit dieser Konzentration handelt es sich nicht mehr um eine oxidierende Flüssigkeit. Weiterhin sollte der Bezug zur 4. BImSchV überprüft werden.

- Nr. 3.3 Abs. 3

Die Formulierung ".... zu erwartende Konzentrationen..." ist für die Fälle Brand bzw. Explosion nicht zutreffend.



Datum: 28. April 2021
Seite 6 von 7

- Nr. 3.3 Abs. 5 sowie Nr. 9 "Störfallschutz"

Zunächst wird nochmals auf die Anmerkungen zu Hinweis Nr. 11 der textlichen Festsetzungen verwiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass es nicht grundsätzlich auszuschließen ist, dass im Rahmen eines zukünftigen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG mit seiner "gebundenen Entscheidung" (siehe § 6 BImSchG) und nach entsprechender Prüfung ein größerer angemessener Abstand als 118 m akzeptiert bzw. "genehmigt" wird. Auch bedeutet die Vorlage des Gutachtens der Firma YNCORIS im vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht, dass damit zukünftig Änderungen bei den im Plangebiet gehandhabten Stoffen ausgeschlossen sind.

Zur Planbegründung Teil B:

- Nr. 2.1 "Anfälligkeit für schwere Unfälle...."

Hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG siehe Anmerkungen zur Planbegründung Teil A Nr. 3.3 Abs. 5 und Nr. 9 "Störfallschutz".



Datum: 28. April 2021
Seite 7 von 7

- Nr. 7 "Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen"

Hier wird eine Überprüfung unter Berücksichtigung der Anmerkungen zur Planbegründung Teil A Nr. 3.3 und Nr. 9 "Störfallschutz" angeregt. Weiterhin wird hinsichtlich der schutzbedürftigen Nutzungen nochmals auf die o. a. Anmerkungen zur Firma Nova Via Polstermöbel GmbH verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Pleiß

Besuchszeiten:
Montag – Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Wasserverband
Dickopsbach

im Hause

U 7
Da 3.3.21
keine Bedenken

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

7.1 - STADTPLANUNG

Herr Probiez
Zimmer: 411
Telefon: 0 22 22 / 945 - 250
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: maximilian.probiez@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

61 26 01 – Se 11

01.03.2021

Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 21.01.2021 beschlossen, den Entwurf zum Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan umfasst einen Bereich der im Norden durch die Marie-Curie-Straße, im Osten und Süden durch das Gewerbegebiet Sechtem sowie im Westen durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt wird. Hinzu kommt die Fläche des Flurstückes Gemarkung Kardorf-Hemmerich Flur 2 Nr. 153 für den externen Ausgleich.

Ziel der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes.

Der Entwurf, die Begründung und die vorliegenden umweltbezogenen Untersuchungen, gutachterlichen Prüfungen und Stellungnahmen werden in der Zeit vom 08.03. bis zum 23.04.2021 einschließlich bei der Stadt Bornheim, Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen ausgelegt.

Beiliegend übersende ich eine Verkleinerung des Entwurfes.

Auf der Internetseite der Stadt Bornheim www.bornheim.de, Rubrik Wirtschaft & Bauen, Reiter Stadtplanung, kann der Entwurf, die Textlichen Festsetzungen, die Begründung einschl. Umweltbericht und die vorliegenden Untersuchungen und Gutachten eingesehen werden. Auf Wunsch kann Ihnen der Entwurf mit den textlichen Festsetzungen und die Begründung in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Diese Benachrichtigung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Sollte bis zum **23.04.2021** keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass Ihre Belange durch die o.a. Planung nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Schier)

Erster Beigeordneter

Probierz, Maximilian

Von: Göttinger Thomas TGO <goettinger@rmr-gmbh.de>
Gesendet: Donnerstag, 4. März 2021 14:43
An: Probierz, Maximilian
Betreff: Stadt Bornheim - Ortschaft Sechtem - B-Plan Se 11 - RMR Aktenzeichen: 21000131
Anlagen: Scan.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Kategorien: Stellungnahme TÖB

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

Mainline Verwaltungs-GmbH
Tiefer 5, 28195 Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Thomas Göttinger

RMR - Abteilung Wegerecht

RMR Aktenzeichen: 21000131

Abteilung TW - Wegerechte / Leitungsüberwachung / Rechtsangelegenheiten
Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln

Telefon: 02236 / 8913-444
Telefax: 02236 / 8913-3-269
Email: wegerecht@rmr-gmbh.de

Für Anfragen zur Leitungsauskunft nutzen Sie bitte ab sofort nur noch die kostenfreie BIL Leitungsauskunft www.bil-leitungsauskunft.de !

Von: goettinger@rmr-gmbh.de [mailto:goettinger@rmr-gmbh.de]

Gesendet: Donnerstag, 4. März 2021 14:39

An: Göttinger Thomas TGO

Betreff: Scan from MyMFP

Scan from MyMFP

Es geht sicher oder es geht nicht !

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln
Amtsgericht Köln, HRB 2918
Geschäftsführer: Dr. Jürgen Scholz, Andreas Haskamp

Von: leitungsauskunft@gtt.net
An: [Probiez, Maximilian](#)
Thema: Marie-Curie-Straße, Bornheim Trasse nicht betroffen: 160188
Datum: Donnerstag, 4. März 2021 13:05:43

Stadt Bornheim
Rathausstrasse 2
53332 Bornheim

GTT GmbH
Albert-Einstein-Ring 5
14532 Kleinmachnow
Tel.: +4930254311461
Fax: +4930254311729
Email:
leitungsauskunft@gtt.net

Web: <http://www.gtt.net>

GTT GmbH
Auskunft bei nicht betroffenen (negativen) Plananfragen und
Aufgrabungsgenehmigungen.
Ihre Anfrage vom: 04/03/2021
Lage der Baustelle: Marie-Curie-Straße, Bornheim
Ihre Bearbeitungsnummer: 61 26 01 - Se 11
Unsere Bearbeitungsnummer: 160188

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte Maßnahme sind in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH betroffen.

Allgemeiner Hinweis:

Wir bitten Sie, künftige Plananfragen für die Firma i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH nur noch an oben genannte Adresse zu richten.

Wegen der ständigen Erweiterung unseres Netzes und der daraus resultierenden fortlaufenden Aktualisierung der Bestandspläne ,
wird die Gültigkeit unserer Antwort auf 3 Monate begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lehmann

Engineer Plant Inquiries

GTT GmbH

Albert-Einstein-Ring 5

D-14532 Kleinmachnow

T: +49-30-25431-0

F: +49-30-25431-1729

E: leitungsauskunft@gtt.net

W: www.gtt.net

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Dienstag, 9. März 2021 13:33
An: Probierz, Maximilian
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 150221, Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft
Sechtem
Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940

Probierz, Maximilian

Von: Ellenberger, Ludger <Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de>
Gesendet: Donnerstag, 11. März 2021 17:04
An: Probierz, Maximilian
Betreff: Bebauungsplan Se 11

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Kategorien: Stellungnahme TÖB

Polizeipräsidium Bonn
Direktion Verkehr / FüSt
- Verkehrsplanung -

Bonn, 11.03.2021

Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem
Ihr Schreiben vom 01.03.2021

Sehr geehrter Herr Probierz,

da lediglich ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, damit ein Bauvorhaben ausgeführt werden kann, bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Ludger Ellenberger
Polizeihauptkommissar
Direktion Verkehr/Führungsstelle
Örtliche VU-Auswertung/Verkehrslenkung
Königswinterer Straße 500
53227 Bonn-Ramersdorf
Tel.: 0228-15-6023
Fax: 0228 / 15-1204
mailto: Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de
mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de
Internet: <http://www.polizei-bonn.de>



Von: Linden Hubertus <Hubertus.Linden@e-regio.de>
Gesendet: Freitag, 12. März 2021 10:20
An: Probiez, Maximilian; Bürgerdialog Stadt Bornheim
Betreff: Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Kategorien: Stellungnahme TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Probiez,
bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 01.03.2021, Az.: 61 26 01 – Se 11, teilen wir Ihnen als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von den bestehenden Versorgungsanlagen aus, erweitert werden.
Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen:
Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.
Diesbezüglich sind zwingend auch die Mindestabstände zu evtl. Nahwärmeversorgungsleitungen zu beachten.
Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:
Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.
Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

Hubertus Linden

Teamleiter
Netzplanung



e-regio GmbH & Co. KG
Rheinbacher Weg 10
53881 Euskirchen

Tel. 02251 708-7223
Mobil 01609 015 56 27

hubertus.linden@e-regio.de
www.e-regio.de



Spannendes aus der Region im e-regio-Blog: www.e-regio.de/blog



e-regio GmbH & Co. KG, Telefon: 0 22 51 / 708-0, Fax: 0 22 51 / 708-163, Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Dorothee Kroll, Amtsgericht Bonn HRA 5884, persönlich haftende Gesellschafterin: e-regio Verwaltungs-
und Beteiligungsgesellschaft mbH, Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Markus Böhm, Dipl.-Kfm. Stefan Dott, Amtsgericht Bonn HRB 12691

Probierz, Maximilian

Von: netzbau-anfrage@netcologne.de
Gesendet: Mittwoch, 17. März 2021 06:52
An: Probierz, Maximilian
Betreff: [netcologne.de #1108079] Stadt Bornheim - Bebauungsplan Se 11 in der
Ortschaft Sechtem

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Kategorien: Stellungnahme TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich.

Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurde.

Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter der URL <https://planauskunft.netcologne.de/> und stellen Sie Ihre Anfragen über diese.

Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Daniel Meilwes

Probierz, Maximilian

Von: B.Lohwasser@rng.de
Gesendet: Freitag, 19. März 2021 14:11
An: Probierz, Maximilian
Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Kategorien: Stellungnahme TÖB

Sehr geehrter Herr Probierz,

gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der öffentlichen Stromversorgung keine Bedenken.

Hinweis: Derzeit arbeite ich im Home-Office und bin am besten per E-Mail oder über Mobiltelefon erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Lohwasser
Strategie Rohrnetze (NR)
Leitplaner
Rheinische NETZGesellschaft mbH, 50823 Köln
Telefon 0221 4746-236
Telefax 0221 4746-8236
Mobil 01525 6883-236
b.lohwasser@rng.de

Besuchen Sie uns im Internet:
rng.de

Rheinische NETZGesellschaft mbH
Parkgürtel 26, 50823 Köln

Geschäftsführer:
Dr.-Ing. Ulrich Groß
Karsten Thielmann

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr.-Ing. Andreas Cerbe

Amtsgericht Köln HRB 56302

Informationen zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen
Daten bei der Rheinische NETZGesellschaft mbH finden Sie unter
<https://www.rng.de/cms/datenschutz.html>

wesselingkommaRhein.com



Stadt Wesseling
Der Bürgermeister

Stadt Wesseling - Der Bürgermeister - 50387 Wesseling
Stadt Bornheim
Bereich 7.1 Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim



Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Zeichen: 61 26 01 - Se 11, Schreiben vom 01.03.2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Verfahren.

Aus Sicht der Stadt Wesseling bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ursula Schneider
Bereichsleiterin Stadtentwicklung und Umwelt

Datum
16. März 2021
Bereich
61 Stadtentwicklung und
Umwelt
Auskunft erteilt
Svetlana Braun
Durchwahl
02236 701 - 129
Mobil

Telefax
02236 701 6 - 129
Zimmer
313
Mein Zeichen
61 Br
E-Mail
sbraun@wesseling.de

Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling
Telefon 02236 701-0
Telefax 02236 701-339
rathaus@wesseling.de
www.wesseling.de

Allgemeine Öffnungszeiten
montags und donnerstags
07:30 Uhr - 16:00 Uhr
dienstags
07:30 Uhr - 18:00 Uhr
mittwochs
07:30 Uhr - 13:00 Uhr
freitags
07:30 Uhr - 12:30 Uhr

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE08ZZZ00000077037

Konten der Stadtkasse Wesseling
Kreissparkasse Köln
IBAN DE18 3705 0299 0132 0000 17
BIC COKSDE33XXX

Postbank
IBAN DE13 3701 0050 0106 7575 03
BIC PBNKDEFF

Commerzbank
IBAN DE49 3704 0044 0260 0005 00
BIC COBADEFFXXX

VR-Bank Rhein-Erft eG
IBAN DE83 3716 1289 4000 0040 10
BIC GENODED1BRH



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 31.03.2021

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Rathaus
53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Bebauungsplan Sechtem Se 11 (Az.: 61 26 01 – Se 11)

Ihr Schreiben vom 01.03.2021: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
(vgl. auch LSV-Stellungnahme zum Bebauungsplan Se 11 vom 22.02.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der oben angeführten städtebaulichen Planung.
Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme des LSV zum Bebauungsplan Sechtem Se 11:

Das 0,49 ha große Plangebiet liegt am nördlichen Rand des Gewerbegebiets Sechtem im Bereich der Marie-Curie-Straße, der Gutenbergstraße und der Ottostraße.

Der Bebauungsplan Se 11 soll die Voraussetzungen zur Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebs auf einem betriebseigenen Grundstück am Ortsrand von Sechtem um ca. 0,5 ha ermöglichen. In dem Gewerbebetrieb „*werden seit 2004 Reinigungsmittel gemischt, abgefüllt und gelagert, die zum Teil den Gefahrgutklassen 6 (giftige Stoffe) und 8 (ätzende Stoffe)*“ zuzuordnen sind und damit besonderen Sicherheitsanforderungen unterliegen (Stadt Bornheim: „*Bebauungsplan Se 11 – Begründung*“, Stand 12.11.2020, S. 3).

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997), Heimat-Preis Bornheim (2019)
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Köln Bonn, BIC: GENODE3333
IBAN : DE78 380 601 860 211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.)	☎ 02222 – 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender)	☎ 02222 – 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer)	☎ 02222 – 16 97
Michael Breuer (Schatzmeister)	☎ 02227 – 76 07

Der LSV begrüßt, dass seinen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemachten Anregungen vollumfänglich entsprochen wurde (Stadt Bornheim „*Ergebnisse der frühzeitigen ... Beteiligung*“, S. 4).

1. Planungsrechtliche Situation:

Die Betriebserweiterung liegt zurzeit noch im **Außenbereich**. Daher wurde vom Rat der Stadt Bornheim die Aufstellung des Bebauungsplans Se 11 beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben zu schaffen.

Im **Regionalplan** wird die Erweiterungsfläche als „*Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung*“ und im **Flächennutzungsplan** (FNP) der Stadt Bornheim als „*gewerbliche Baufläche*“ dargestellt.

Der **Landschaftsplan** Nr. 2 Bornheim weist für die Erweiterung keine Festsetzungen aus. Die Fläche unterliegt nicht dem Landschaftsschutz.

2. Umweltauswirkungen:

Die Ergebnisse der „*Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP), Stufe I: Vorprüfung*“ der Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht (30.09.2019) sind für den LSV nachvollziehbar.

Das Plangebiet enthält keine im **Biotopkataster** der LANUV aufgelisteten Biotope und tangiert nicht die nächstgelegenen **Biotopverbundkorridore** VB-K-5107-006 und VB-K-5107-013 (Abb. 7). Das Biotopkataster ergibt „*keine Hinweise auf planungsrelevante Arten*“ (S. 13).

„*Häufige und weit verbreitete Vogelarten*“ wurden im Rahmen der Ortsbegehung im Plangebiet erwartungsgemäß registriert (S. 15). Der Gutachter Dipl.-Ing Günter Kursawe schließt in seiner „*Artenschutzrechtlichen Prüfung*“ planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten „*als Nahrungsgäste oder Durchzügler ... nicht vollständig aus*“. Der LSV teilt die Ansicht des Experten, dass dies aber für die Planung aufgrund der kleinen Fläche in Gewerbegebietsrandlage sowie der Ausweichmöglichkeiten ins benachbarte Landschaftsschutzgebiet keine grundlegende Bedeutung für den Erhalt geschützter Arten hat (S. 17).

Der Gutachter weist darauf hin, dass die Rasenfläche des Erweiterungsgebiets „*am Rand*“ von „*lebensraumtypischen Laubbäumen mit mittlerem Baumholz*“ umrahmt wird (S. 3). Die „*Suche nach Nestern, Spechthöhlen, Baumhöhlen und potentiellen Fledermausquartieren*“ bei der Ortsbegehung verlief bei den Gehölzen und der vorhandenen Halle ergebnislos (S. 14).

Der nun ebenfalls vorliegende „*Umweltbericht*“ (Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe, Nümbrecht, 24. 06. 2020) bekräftigt das Ergebnis der „*Artenschutzrechtlichen Prüfung*“ und betont den Wert der vorhandenen „*11 lebensraumtypischen Laubbäumen mittleren Baumholzes (Stiel-Eiche, Berg-Ahorn)*“, welche die nördli-

chen, westlichen und südlichen Ränder des Betriebsgeländes säumen (Stadt Bornheim: „*Bebauungsplan Se 11 – Umweltbericht*“, Stand 12.11.2020, S. 25).

Der LSV unterstützte, dass die Bäume und Sträucher entlang der Grundstücksgrenzen erhalten werden sollen und dass auch seine Anregung aufgenommen wurde, diesen **Gehölzsaum** zu verdichten, um den Gewerbebereich zur freien Landschaft hin wirkungsvoll einzugrünen: „*Es werden in den Lücken der vorhandenen Baumreihe drei Einzelbäume und Sträucher gemäß der Auswahlliste einheimischer Bäume und Sträucher für Pflanzlisten in Bebauungsplänen und für Kompensationsmaßnahmen gepflanzt und dauerhaft erhalten. Der ca. 5 m breite Streifen entlang der Grundstücksgrenze, der bereits mit Einzelbäumen bestanden ist, wird zwischen und unter den Bäumen mit lebensraumtypischen Sträuchern bepflanzt.*“ (S. 30).

Im „*Umweltbericht*“ werden die Auswirkungen auf wildlebende Tiere und vorhandenen Habitate und Habitatstrukturen „*insgesamt als nicht erheblich eingestuft*“ (S. 28). 2.360 qm werden durch die Betriebserweiterung versiegelt. Diese Neuversiegelung wird durch die jetzt verbindliche **Dachbegrünung** auf einer Fläche von 1.685 qm z.T. kompensiert: „*Die Dachflächen der neuen Gebäude werden mit Gras-Kräutermischungen (z.B. extensive Dachbegrünung-HESA D610 oder gleichwertig) und Sedum-Sprossenansaat begrünt*“ (S. 31 f.).

LSV-Anregungen:

- a) Eine **Begrünung der Gebäudefassaden** verbessern das Mikroklima u.a. durch Staub- und CO₂-Bindung, Sauerstoffanreicherung und Temperatursenkung durch Verdunstung und Beschattung. Sie ist ein Beitrag gegen die Klimaerwärmung und dient Tieren als Unterschlupf. Wir empfehlen deshalb eine verbindliche Umsetzung von Fassadenbegrünungen im Neubaugebiet. Dank des Abkühlungseffekts einer Fassadenbegrünung durch Beschattung und Verdunstung könnte zudem hinsichtlich der im Betrieb verarbeiteten, Feuer gefährlichen Chemikalien das Gefahrenpotential z.B. durch erhöhte Brand- und Explosionsgefahr gemildert werden.
- b) Auch bei den sogenannten „*Allerweltsarten*“ ist ein erschreckender Rückgang bei den Populationsstärken nachgewiesen. Wir regen deshalb als Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt die Anbringung von **Fledermauskästen** und **Vogelnisthilfen** an den Gebäuden und in dem Baum- und Strauchstreifen entlang der Grundstücksgrenzen an.

Der *Umweltbericht* schlägt vor, „*auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z.B. warmweiße LED-Lampen)*“ (S. 28). Dieser Vorschlag wurde von der Stadtverwaltung aber nicht aufgegriffen (Stadt Bornheim, „*Textliche Festsetzungen*“).

LSV-Anregung: Im Baugebiet wird eine **Beleuchtung** mit geringer Anziehungskraft auf Insekten vorgeschrieben, die möglichst gering in die freie Landschaft ausstrahlt.

Der **Vollausgleich** für den Eingriff in Natur und Landschaft kann im Plangebiet selbst nicht erreicht werden. Es verbleibt ein Defizit von 3.298 ökologischen Wertpunkten. Dieses Defizit soll extern im Bornheimer Stadtgebiet im Rahmen der Auf-

forstung einer ehemaligen Ackerfläche ausgeglichen werden, so dass der vom LSV gewünschter Vollaussgleich erzielt wird (S. 42).

3. Bodenschutz:

Die Parabraunerde (L35) im Betriebsgelände ist *„besonders schutzwürdig“*. 2.363 qm dieses Bodens werden überbaut oder versiegelt. Der nicht betroffene Oberboden *„ist getrennt zu lagern und fachgerecht innerhalb geplanter Grünflächen wieder einzubauen“*. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist folglich erheblich und **nicht ausgleichbar** (S. 33 ff.).

4. Luft, Klima, Klimawandel:

Der *Umweltbericht* stuft unter Verweis auf die Hecken- und Baumpflanzungen und die Dachbegrünung als *„nicht erheblich“* ein (S. 36), fordert aber, eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung anzustreben und *„verstärkt die erneuerbaren Energien“* zu nutzen. Eine zur Dachbegrünung *„zusätzliche Nutzung durch Photovoltaikanlagen ist hierbei möglich“* (S. 38 f.). Zur gleichlautenden Anregung des Rhein-Sieg-Kreises führt die Verwaltung aus: *„Eine solarenergetische Nutzung auf der neu zu errichtenden Halle ist nicht geplant, der Bebauungsplan steht dem aber auch nicht entgegen. Grundsätzlich sind Photovoltaikanlagen mit einer Begrünung auf dem Dach vereinbar“* (Stadt Bornheim *„Ergebnisse der frühzeitigen ... Beteiligung“*, S. 5). Trotzdem finden sich *„keine textlichen Festsetzungen zum Einsatz von erneuerbaren Energien sowie zur sparsamen und effizienten Energienutzung“* (*„Bebauungsplan Se 11 – Umweltbericht“*, Stand 12.11.2020, S. 45., vgl. auch: Stadt Bornheim, *„Textliche Festsetzungen“*).

LSV-Anregung: Die Stadt setzt verbindlich die Nutzung von Photovoltaik und/oder Solarthermie fest. Durch den Abkühlungseffekt der Kollektoren könnte zudem hinsichtlich der im Betrieb verarbeiteten, Feuer gefährlichen Chemikalien das Gefahrenpotential z.B. durch erhöhte Brand- und Explosionsgefahr gemildert werden.

5. Immissionsschutz:

Von dem Betrieb sind keine kritischen Lärmemissionen zu erwarten (Stadt Bornheim: *„Bebauungsplan Se 11 – Begründung“*, Stand 12.11.2020, S. 6).

6. Störfallschutz:

Der Betrieb wurde einer Überprüfung nach der *„Seveso-III-Richtlinie“* zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen unterzogen. Die *„Ermittlung des angemessenen Abstands i.S. Art. 13 Seveso-III-Richtlinie für den Betriebsbereich der Kersia Deutschland GmbH, Bornheim“* kommt bei umfassender Prüfung von sechs möglichen Störfallszenarien (Brand, Leckagen und Gaswolkenexplosionen) zum Ergebnis, der Standort Bornheim der Kersia Deutschland GmbH sei *„ein Betriebsbereich der unteren Klasse der Störfallverordnung (12. BImSchV)“*.

Der **Gefahrenradius** kann sich laut einem der Szenarien bis zu 118 m über die Grenze des Betriebsbereiches erstrecken. Eine Abstandsfläche von 118 m um das Werksgelände müsse „*somit als abdeckender Achtungsabstand*“ beachtet werden (YNCORIS GmbH & Co. KG ISGM / Anlagensicherheit, Hürth 09.11.2020, S. 14 u. 44).

Der Abstand vom Betriebsgelände beträgt zur Bahnstrecke Bonn-Köln ca. 160 m und zu den nächsten Wohnhäusern ca. 375 m. Innerhalb der Abstandsfläche liegen allerdings einige Betriebsgebäude ohne Werkswohnungen am Nordrand des Sechtemer Gewerbegebietes (S. 45).

Im Umfeld des Se 11 liegen keine Betriebe, die durch Störfälle Katastrophen auslösen könnten. Eine Gefährdung der Betriebsanlagen der Kersia von außen her ist deshalb unwahrscheinlich.

Eine **Genehmigung** der Bezirksregierung Köln nach dem BImSchG liegt noch nicht vor (S. 9), ist aber unabdingbare Voraussetzung für das Inkrafttreten des Bebauungsplans.

7. Grundwasserschutz:

Auch wenn das Plangebiet in keiner „*Wasserschutzzone*“ liegt, ist dem Grundwasserschutz ein hoher Stellenwert beizumessen, zumal der Betrieb u.a. giftige und ätzende Chemikalien verarbeitet und lagert. Der Gewässer- und Grundwasserschutz soll „*im Genehmigungsverfahren über eine Eignungsfeststellung gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sichergestellt*“ werden: „*Zudem erfolgt regelmäßig eine Überwachung intern und durch Sachverständige. Im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren nach Baurecht bzw. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) muss zudem ein Löschwasserrückhaltekonzept vorgelegt werden*“ (Stadt Bornheim: „*Bebauungsplan Se 11 – Begründung*“, Stand 12.11.2020, S. 4 f.).

8. Abwasserentsorgung:

Das unbelastete Niederschlagswasser von Dächern ist zur Versickerung im Plangebiet vorgesehen: „*Belastetes Niederschlagswasser soll vorbehandelt und an den vorhandenen Regenwasserkanal angeschlossen werden*“ (S. 7).

9. Erholungsnutzung:

Der LSV teilt die Einschätzung im *Umweltbericht*, dass das Umfeld kaum eine Bedeutung für die Tages- und Feierabenderholung hat (S. 25).

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Bornheim
Maximilian Proberz
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

zuständig Tim Reinders
Durchwahl 0201/3659-310

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
61 26 01 - Se 11	01.03.2021	PLEdoc	20210303206	16.03.2021

Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem, Stadt Bornheim; Hier: Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)



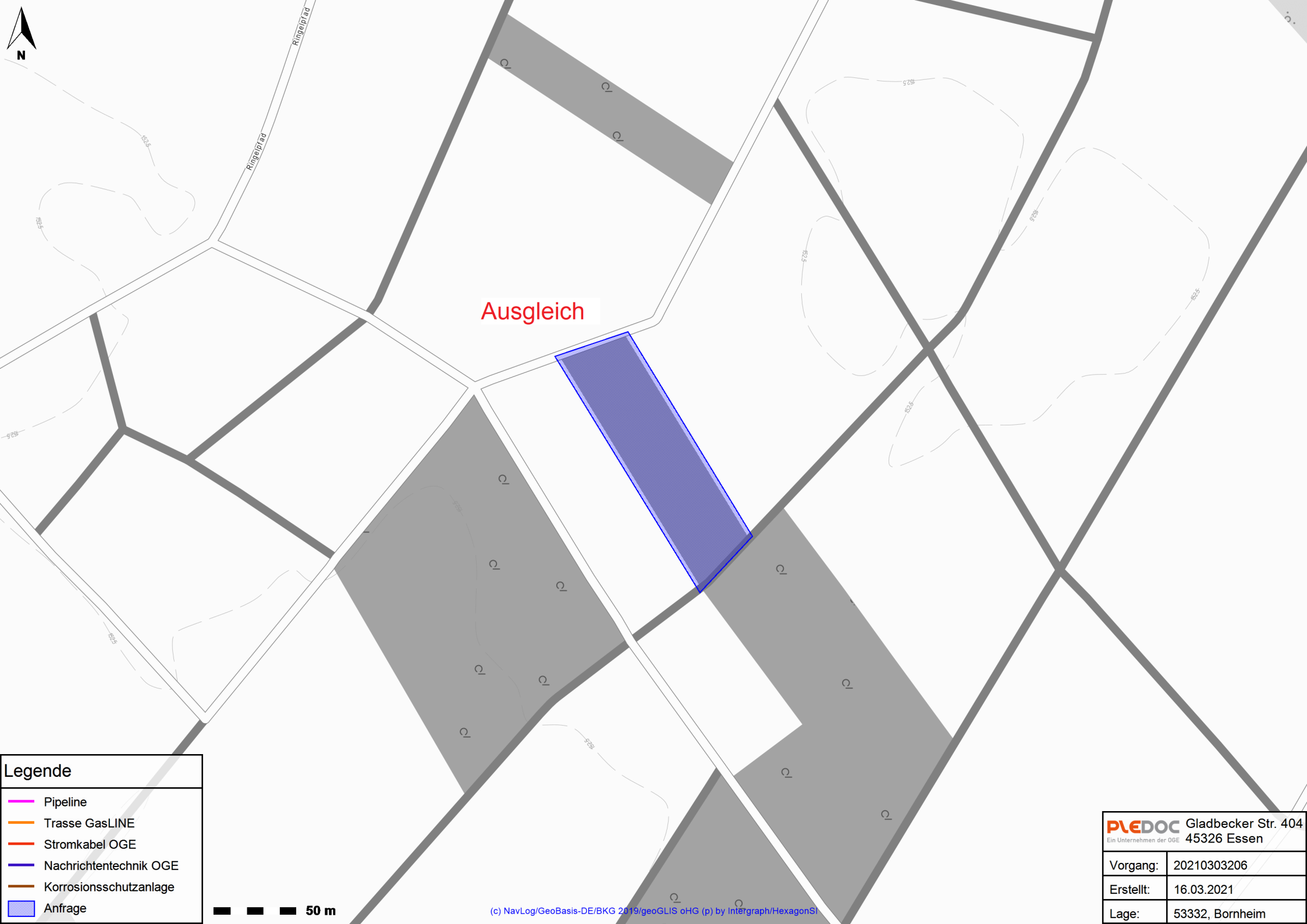
Legende

- Pipeline
- Trasse GasLINE
- Stromkabel OGE
- Nachrichtentechnik OGE
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE

Gladbecker Str. 404
45326 Essen

Vorgang:	20210303206
Erstellt:	16.03.2021
Lage:	23, Marie-Curie-Straße, 53332, Bornheim



Legende

- Pipeline
- Trasse GasLINE
- Stromkabel OGE
- Nachrichtentechnik OGE
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

50 m

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI

PLEDOC Gladbecker Str. 404 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen	
Vorgang:	20210303206
Erstellt:	16.03.2021
Lage:	53332, Bornheim



Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
Herr Maximilian Probiez
Postfach 1140
53308 Bornheim

Bearbeiter(in): Frau Jungbluth
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-280
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-8577

Seite 1/1

Datum
28.02.2020

Az.: 61 26 01 – Se 11
Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

Sehr geehrter Herr Probiez,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Vodafone

Vodafone NRW GmbH

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel
vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353